

Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung) -

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 28.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grünschnittbündeln“ die Wörter „und sperriger Abfälle i.S.d. § 16“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht

1. Wer gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt,
2. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Der Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 ist dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau unverzüglich anzuzeigen.“

3. Nach § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfall-/Wertstoffherzeuger oder Abfall-/Wertstoffbesitzer zu überlassen:

1. Restabfälle,
 2. Sperrige Abfälle,
 3. Bioabfälle,
 4. Pappe, Kartonagen und Altpapier,
 5. Verpackungsabfälle aus Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle, Kunststoff u.ä., und Verbundverpackungen
 6. Hohlgläser (keine Fensterscheiben, Spiegel).
- (2) Im Rahmen des Bringsystems (Abgabe am Wertstoffhof / mobile Annahmestellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
1. Die in § 15 genannten Abfälle,
 2. Sonderabfälle gem. § 14.“
4. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden zu §§ 11 bis 15.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „120“ die Wörter „und 240“ durch die Wörter „ , 240, 360 und 1100“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1) durch die Angabe (§ 11 Absatz 1) ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Mindestvolumen“ durch das Wort „Volumen“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 11“ wird an allen Stellen durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

bb) Nach dem Tabellenabschnitt

Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen
---	-----------------	---

werden folgenden Tabellenabschnitte neu eingefügt:

Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 360 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe

cc) Im Tabellenabschnitt

Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	wöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL
---	---	---

werden die Worte „in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich“ gestrichen.

dd) Nach dem Satz „Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.“ wird folgender Satz neu eingefügt:

„Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.“

b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „80 kg“ die Zeile
„360 Liter Abfallbehältnissen 140 kg“
eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird

aa) die Angabe „§ 4 Absatz 6“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

bb) nach dem Wort „Annahmestellen“ wird das Wort „getrennt“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.“

c) In Satz 3 wird die Angabe „ § 10 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

8. Nach § 15 wird folgender § 16 neu eingefügt:

„§ 16

Sammlung und Transport sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

- (2) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:
1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,
 2. Gefährliche Abfälle wie z.B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien
 3. Altglas, Altpapier, Altreifen, Verkaufsverpackungen,
 4. Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 5. Öltanks, Ölfässer, Fässer, geschlossene Gebinde
 6. Autoteile, Motorräder, Moped, Mofa, Autowracks,
 7. nicht-sperriger häuslicher Abfall,
 8. Erde, Straßenkehrriech,
 9. Garten- und Grünabfälle sowie sonstige biogene Abfälle,
 10. Gewerbliche Abfälle aller Art.
- (3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.
- (4) Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten und Reststoffen bereitzustellen.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund Ihrer Einzelgröße (Höchstbreit/-länge 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (6) Soweit sperrige Abfälle durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau nicht abgefahren werden, gilt § 5 Absatz 3 Satz 2.
- (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (8) Die sperrigen Abfälle werden an der Grundstücksgrenze abgeholt.
- (9) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 4, § 3 Absatz 2, 3, 5 Satz 3, 9, 11 und 12 entsprechend.
- (10) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.“

9. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden zu §§ 17 bis 19.

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 - 2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,
 - 3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,
 - 4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 - 5. entgegen § 9 Absatz 4 unbefugt Abfälle in fremde Abfallgefäße einfüllt
 - 6. entgegen § 10 Absatz 1 im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 - 7. entgegen § 10 Absatz 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 - 8. entgegen § 11 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 - 9. entgegen § 12 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 - 10. entgegen § 13 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,

11. entgegen § 13 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
12. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,
13. entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 4 sperrige Abfälle bei Dritten unbefugt abstellt,
14. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.“

II.

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender